

Stellungnahme

des Verbandes der Chemischen Industrie zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz)

Vorbemerkung

Der Schutz von Wirtschaft und Wissenschaft, gerade vor Eingriffen Unbefugter, sowie der Schutz vor Cyberangriffen stellen einen entscheidenden Pfeiler für den Wirtschaftsstandort Deutschland und damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Wir unterstützen dabei die Aktivitäten des BDI – gerade in der Initiative Wirtschaftsschutz – sowie die aktualisierte Positionierung des BDI zum vorliegenden Gesetzentwurf. Der aktuelle Entwurf (Stand 24.06.2025) wurde mit einer äußerst kurzen Frist in die Anhörung gegeben, so dass nur auf einige zentrale Punkte eingegangen werden kann.

Wegen der Inbezugnahme der Herstellung „Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen“ in Nr. 3 der Anlage 2, werden diese Tätigkeiten als „wichtige Einrichtung“ eingestuft und mit neuen Pflichten und Haftungsfragen konfrontiert. Hier entsteht eine neue hohe Betroffenheit der stark mittelständig geprägten Branche. Dabei ist zu beachten, dass die chemisch-pharmazeutischen Industrie nach wie vor unter hohem ökonomischem Druck steht und mit einer Fülle neuer Regulierungen konfrontiert ist. Bestrebungen zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung von Genehmigungsprozessen sind noch nicht in der Praxis angekommen.

Aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind daher folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Es ist anzuerkennen, dass die Formulierung in Nr. 3 der Anlage 2 angepasst wurde, so dass der Anwendungsbereich dahingehend eingeschränkt ist, dass allein Hersteller von nach Art. 6 der REACH-Verordnung registrierungspflichtigen Stoffen erfasst sind.
- Vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedrohungslage im Kontext der Cybersicherheit und Drohnenabwehr müssen alle Institutionen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Staat Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz ergreifen. Derzeit sind laut § 29 BSIG-E lediglich Behörden der Bundesverwaltung der Kategorie „besonders wichtige Einrichtungen“ zugeordnet. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Neben Bundesbehörden sollten auch Länder- und Kommunalbehörden als besonders wichtige Einrichtungen definiert werden, um ein einheitliches hohes Cybersicherheitsniveau zu erreichen. Da Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie im Rahmen von Genehmigungs- und Änderungsverfahren vertrauliche Informationen an die Behörden aushändigen,

sind die Unternehmen darauf angewiesen, dass diese Informationen auch auf Behördenseite entsprechend gut geschützt sind.

- Die weitreichenden Ausnahmen von Einrichtungen, die (digitale) Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung erbringen, sind inakzeptabel. Auch der durch einen Cyberangriff verursachte Ausfall dieser Einrichtungen dürfte häufig weitreichende negative Folgen für die Industrie haben.
- Die Definition „wichtige Einrichtungen“ sollte an EU-Recht angepasst werden (1:1 Umsetzung). Die vorgeschlagene Formulierung geht über EU-Recht hinaus, denn die Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen nur in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie 50 Mitarbeitende beschäftigen und einen Jahresumsatz und / oder eine Jahresbilanzsumme von mindestens zehn Millionen Euro aufweisen.
- Generell sollte NIS-2 1:1 zur EU-Vorgabe umgesetzt werden. Bereits bei NIS-1 wurde in Deutschland ein Sonderweg beschritten. Der Bundesrat hat im Februar 2025 eine Initiative beschlossen, die eine Übererfüllung von EU-Rechtsakten verhindert. Die Bundesregierung sollte sich dieser Initiative anschließen und daher NIS-2 1:1 umsetzen.
- Vermeidung von Mehrfachprüfungen: Prüfungen und Anforderungen nach anderen Gesetzen, z. B. BImSchG, KRITS-Dachgesetz und weiteren EU-Regelungen sind zu konsolidieren und zu entschlacken.
- Reduktion des Aufwands für Unternehmen, insbesondere für diejenigen, die neu in den erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, z.B. durch umfassende Hilfestellungen im Vollzug durch das BSI. Hierzu gehört auch eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der entsprechenden Behörden. Auch besteht die Notwendigkeit eines ganzheitlichen bundeseinheitlichen Ansatzes.
- Für viele mittelständische Unternehmen ist ein Ermitteln der Betroffenheit auf Grund der Komplexität des Rechtstextes der Anlage 2 mit Schwierigkeiten verbunden. Es wäre daher wünschenswert, den NIS-2-Navigator des BSI dahingehend weiterzuentwickeln, dass eine Betroffenheit eindeutig ermittelt werden kann.
- Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die europäische NIS-2-Richtlinie dahingehend weiterentwickelt wird, dass Unternehmen, die EU-weit tätig sind, sich nur bei einer Meldestelle registrieren müssen und über diese die entsprechenden Meldungen zentral vornehmen. Die derzeitige nationale Umsetzung verkompliziert die Meldungen, da die IT-Security häufig zentral aufgestellt ist. Hinzu kommt, dass die nationalen Implementierungen teilweise voneinander abweichen.
- Notwendigkeit klarer Definitionen, insbesondere für den Anwendungsbereich und die Festlegung des Standes der Technik (unter Einbeziehung der relevanten Facharbeitskreisen sowie Unternehmensverbänden) sowie Schaffung einheitlicher digitaler Meldeportale mit realistischen Fristen: Klare und rechtssicher umsetzbare Regelungen sind die Grundlage für die Schaffung eines hohen

Sicherheitssystems in Verwaltung und bei Unternehmen. Die Regelungen sollten auch nach In-Kraft-Treten auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Auch sollte eine Harmonisierung der Regelungen im Einklang mit der Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

- Festlegung von Bußgeldtatbeständen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Beim Haftungsregime sollte berücksichtigt werden, dass die Umsetzung der Anforderungen, z.B. Schulungsmaßnahmen, alle Akteure vor große Herausforderungen stellen wird.
- Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für die Umsetzung der Risikominimierungsmaßnahmen: Es ist richtig, dass die Geschäftsleitung die Risikominimierungsmaßnahmen genehmigen und beauftragen muss. Die Geschäftsleitung wird diese jedoch im Regelfall nicht direkt umsetzen, sondern hierfür dezidierte Mitarbeitende beschäftigen. Dies muss in der nationalen NIS-2-Umsetzung berücksichtigt werden.
- Die nationale NIS-2-Umsetzung muss zwingend bürokratiearm und unter Ausnutzung der Potenziale des Organisationskontos (d.h. auch Umstellung / Anpassung der Prozesse) umgesetzt werden – entsprechende Ansätze fehlen im Gesetzentwurf.

Bereits bei der Gesetzgebung sollte die Vollzugspraxis mitgedacht werden, auch und gerade im Kontext der Anlagengenehmigung und neuer Regelungen, wie z. B. der KRITIS-Verordnung, dem neuen KRITIS-Dachgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, untergesetzlichen Regelwerken (z. B. KAS-51-Leitfaden oder TRBS 1115-1) und der 41. BlmSchV. Gleichzeitig sollte eine bundeseinheitliche, medienbruchfreie Verwaltungsdigitalisierung, die einen hohen Schutz sensibler Informationen als Ziel hat, vorangetrieben werden.

Im Zuge der Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (9. BlmSchV) werden mehr und mehr Genehmigungsunterlagen mit sensiblen Anlageninformationen im Internet ohne Zugangsbeschränkungen und/oder Dokumentenschutz veröffentlicht. Dies konterkariert den mit diesem Gesetz verfolgten hohen Schutzstandard.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom [28. Mai 2024 zum ursprünglichen NIS-2-UmsuCG](#) (siehe Anlage).



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.